

Fragennummer: 0092

## Rechte und Pflichten von Ehemann und Ehefrau

( Entnommen aus [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) - Frage Nr.: 10680 )

Übersetzt von Schwester Du'a

( Geringfügige Veränderungen v. Abu Bakr Abu 'Abdullah vorgenommen )

### Frage:

Welches sind die Rechte einer Ehefrau über ihren Ehemann, gemäß *Qur'aan* und *Sunna*? Oder welches sind die Verpflichtungen eines Ehemannes seiner Frau gegenüber und umgekehrt?

### Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Der *Islaam* hat dem Ehemann Verpflichtungen gegenüber seiner Frau auferlegt, und umgekehrt, und unter diesen Verpflichtungen sind einige, die von beiden, Ehemann und Ehefrau, geteilt werden.

Wir werden - mit Allahs Hilfe - einige Texte aus *Qur'aan* und *Sunna* erwähnen, die mit den Verpflichtungen der Eheleute einander gegenüber zu tun haben, so werden auch einige Kommentare und Ansichten der Gelehrten zitiert.

### **Erstens:**

#### Die Rechte der Frau, die ihr allein zustehen:

Die Ehefrau hat finanzielle Rechte über ihren Ehemann, welche die *Mahr* (Brautgabe), Ausgaben und Versorgung sind.

Und sie hat nicht – finanzielle Rechte, wie (z.B.) faire Aufteilung zwischen Mitfrauen; in einer anständigen und angemessenen Weise behandelt zu werden; und nicht in einer schändlichen Art von ihrem Ehemann behandelt zu werden.

#### 1. Finanzielle Rechte:

(a) **Die *Mahr* (Brautgabe).** Dies ist das Geld (oder anderer Vermögenswert), zu welchem die Frau anspruchsberechtigt ist von ihrem Ehemann, wenn der Ehevertrag vollständig ist, oder wenn die

Ehe vollendet wird. Es ist ein Recht, zu welchem der Ehemann verpflichtet ist, es der Frau zu zahlen. Allah sagt (sinngemäß):

**„Und gebt den Frauen ihre Brautgabe als Schenkung,..“  
( Sura An – Nisa (4) : 4 )**

Die Beschreibung der *Mahr* zeigt die Ernsthaftigkeit und Wichtigkeit des Ehevertrages, und ist ein Zeichen des Respektes und Ehre für die Frau.

Die *Mahr* ist keine Bedingung oder ein essentieller Teil (*Rukn*) des Ehevertrages, gemäß der Mehrheit der *Fuqaha*; besser ist das sie eine der Folgen des Vertrages ist. Wenn der Ehevertrag ohne eine Erwähnung der *Mahr* geschlossen wurde, ist er dennoch gültig, gemäß dem Konsens der Mehrheit (*Dschumhuur*), denn Allah sagt (sinngemäß):

**„Es ist kein Vergehen für euch, wenn ihr die Frauen entlasst, bevor ihr sie berührt oder ihnen eine Brautgabe gewährt habt....“ ( Sura Al – Baqara (2) : 236 )**

Die Tatsache, dass die Scheidung erlaubt ist vor dem Vollzug der Ehe oder vor dem Geben der *Mahr*, bedeutet, dass es erlaubt ist, die *Mahr* nicht im Ehevertrag festzulegen.

Wenn die *Mahr* festgelegt wurde, wird sie zur Pflicht für den Ehemann; wenn sie jedoch nicht festgelegt wurde, dann muss er die *Mahr* geben, die zu Frauen von ähnlichem Status wie der seiner Frau gegeben wurde.

(b) **Ausgaben:** Die Gelehrten des *Islaam* stimmen überein, dass es Pflicht für Ehemänner ist, Geld für ihre Frauen (aus) zu geben, unter der Bedingung, dass die Frau sich selbst verfügbar für ihren Ehemann macht. Wenn sie ihn ablehnt oder rebelliert, dann ist sie nicht berechtigt für diese Ausgaben.

Der Grund warum es Pflicht ist, für sie Geld auszugeben, ist, dass die Frau nur für ihren Ehemann verfügbar ist, wegen des Ehevertrages, und es ist ihr nicht erlaubt, das eheliche Haus ohne seine Erlaubnis zu verlassen. Deshalb muss er Geld für sie ausgeben und sie unterstützen, und dies ist, im Gegenzug, um sie verfügbar für ihn zu machen, zu seiner Freude.

Was damit gemeint wird, Geld auszugeben, ist Unterstützung, was

die Frau an Essen und Unterhalt braucht. Sie hat das Recht auf diese Dinge, selbst wenn sie reich ist, denn Allah sagt (sinngemäß):

**„...Und es obliegt dem, dem das Kind geboren wurde, für (die Mütter) ihre Nahrung und Kleidung in rechtlicher Weise Sorge zu tragen...“ ( Sura Al – Baqara (2) : 233 )**

**„Der Wohlhabende soll entsprechend/aus seinem Wohlstand (die Aufwendungen) ausgeben. Und wem seine Versorgung bemessen (zuteil) wurde, der soll von dem ausgeben, was Allah ihm gegeben hat...“ ( Sura At – Talaaq (65) : 7 )**

Aus der *Sunna*:

Der Prophet ﷺ sagte zu Hind bint Utba, der Frau von Abu Sufyaan, die sich beschwert hatte, dass er nichts für sie ausgab: *„Nimm, was genügend für dich und deine Kinder ist, auf einer vernünftigen Grundlage.“*

Es wird überliefert, dass Aischa sagte:

*„Hind bint Utba, die Frau von Abu Sufyaan, kam zum Gesandten Allahs ﷺ und sagte: „O Gesandter Allah’s, Abu Sufyaan ist ein geiziger Mann, der nicht genug für mich und meine Kinder ausgibt, außer dem, was ich von seinem Vermögen nehme, ohne sein Wissen. Ist es eine Sünde für mich, das zu tun?“ Der Gesandte Allahs ﷺ sagte: „Nimm von seinem Besitz auf einer vernünftigen Grundlage, (d.h.) nur dass was ausreichend für dich und deine Kinder ist.“<sup>1</sup>*

Es wird überliefert von Dschaabir, dass der Gesandte Allahs ﷺ in seiner Abschiedspredigt sagte:

*„...Fürchtet Allah die Frauen betreffend! Wahrlich, ihr habt sie unter dem Schutz Allah’s genommen und der Verkehr mit ihnen wurde euch durch Allah’s Worte rechtmäßig gestattet. Ihr habt auch Rechte über sie, und (zwar) dass sie niemandem erlauben sollen, auf euren Betten zu sitzen (d.h. sie nicht ins Haus zu lassen), den ihr nicht mögt. Aber wenn sie dies tun, könnt ihr sie bestrafen, aber nicht streng. Ihre Rechte über euch sind, dass ihr sie mit Essen und Kleidung in einer angemessenen Weise versorgen sollt...“<sup>2</sup>*

(c) **Versorgung:** Dies ist auch eines der Rechte der Ehefrau, welches bedeutet, dass der Ehemann für ihre Versorgung aufkommen soll, gemäß seinen Mitteln und Fähigkeiten. Allah sagt (was bedeutet):

**„Lasst sie wohnen, wo ihr (selbst) wohnt, gemäß euren Mitteln...“ ( Sura Al – Talaaq (65) : 6 )**

2. Nichtfinanzielle Rechte:

(a) **Gerechte Behandlung von Mitfrauen:** Eines der Rechte ,die eine Ehefrau über ihren Ehemann hat ist, dass sie und ihre Mitfrauen gleich behandelt werden sollen, wenn der Ehemann andere Ehefrauen hat, mit Blick auf die Nächte, die er mit ihnen verbringt, Ausgaben und Kleidung.

(b) **Freundliche Behandlung:** Der Ehemann sollte ein gutes Benehmen gegenüber seiner Frau haben und freundlich zu ihr sein, und ihr alles geben, was ihr Herz ihm gegenüber weich machen könnte, da Allah (sinngemäß) sagt:

**„...Und geht in rechtlicher Weise mit ihnen um...“  
( Sura An – Nisaa (4) : 19 )**

**„...Und ihnen (den Frauen) steht in rechtlicher Weise (gegenüber den Männern) das gleiche zu, wie (den Männern) gegenüber ihnen...“ ( Sura Al – Baqara (2) : 228 )**

Aus der *Sunna*:

Es wird überliefert, dass Abu Huraira (Möge Allah ihm barmherzig sein) sagte: „Der Gesandte Allah’s ﷺ sagte:

*„Seid freundlich gegenüber (euren) Frauen.“<sup>3</sup>*

Es folgen Beispiele der freundlichen Behandlung des Propheten ﷺ seinen Frauen gegenüber, denn er ist das beste Beispiel:

1. Es wird überliefert von Zainab bint Abi Sallama, dass Umm Sallama sagte:

„Ich hatte meine Menstruation, als ich bei dem Propheten ﷺ unter einer einzigen wollenen Decke lag. Ich rutschte weg und zog die Kleidung an, die ich normalerweise trug während der Menstruation.“ Der Gesandte Allah's ﷺ sagte zu mir: „Hast du deine Menstruation bekommen?“ Ich sagte: „Ja.“ Dann rief er mich und ließ mich mit ihm unter derselben Decke liegen.“

Sie sagte: „Und sie erzählte mir, dass der Prophet ﷺ sie zu küssen pflegte, wenn er fastete, und der Prophet ﷺ und ich pflegten Ghusl (rituelle Waschung) aus demselben Eimer zu machen, um uns von der *Dschanaaba*<sup>4</sup> zu reinigen.“<sup>5</sup>

2. Es wird überliefert, dass `Urwa ibn al – Zubair sagte: „Aischa sagte:

„Bei Allah, ich sah den Gesandten Allah's ﷺ an der Tür meines Zimmers stehen, während die Abessinier mit ihren Speeren in der Moschee des Gesandten Allah's ﷺ spielten. Er bedeckte mich mit seinem Umhang, so dass ich ihren Spielen zusehen konnte, dann stand er für mich dort, bis ich diejenige war, die genug hatte (zuzugucken). Deshalb solltet ihr die Tatsache schätzen, dass junge Mädchen gerne Spaß haben wollen.“<sup>6</sup>

3. Es wird überliefert von Aischa, der Mutter der *Muminin* (Möge Allah mit ihr zufrieden sein), dass der Gesandte Allah's ﷺ sitzend zu beten pflegte. Er ﷺ rezitierte den *Qur'aan* während er saß, dann blieben noch 30 oder 40 *Ayaat* übrig, dann stand er auf und rezitierte sie stehend. Dann vollzog er *Ruk'u* (Beugung), dann *Sudschud* (Niederwerfung), dann tat er es genauso in der 2. *Raka'a* (Gebetseinheit). Als er sein Gebet beendete, blickte er auf, und wenn ich wach war, sprach er mit mir, und wenn ich schlief, legte er sich nieder.“<sup>7</sup>

(c) **Seiner Frau keinen Schaden zufügen:** Dies ist eine der Grundprinzipien des *Islaam*. Denn jemand anderem zu schaden, ist verboten (*haraam*), im Fall von Fremden; und es ist natürlich (noch) schlimmer, in dem Fall, seiner Ehefrau zu schaden.

Es wurde überliefert von 'Ubaada ibn al – Saamit, dass der Gesandte Allah's ﷺ urteilte:

„Es soll keinen Schaden oder Zurückgeben eines Schadens geben.“<sup>8</sup>

Dieser Hadith wurde als authentisch/makellos (*sahih*) klassifiziert von *Imaam* Ahmad, Al – Haakim, Ibn as – Salah und weiteren. Siehe auch *Chalaasat al – Badr al – Munir* (2/438).

Unter den Sachen, denen der Gesetzgeber Aufmerksamkeit zollt in dieser Angelegenheit, ist das Verbot von Schlagen oder Stoßen in einer ernsten (harten) Weise.

Es wurde überliefert von Dschaabir, dass der Gesandte Allah's ﷺ in seiner Abschiedspredigt sagte:

*„Fürchtet Allah, die Frauen betreffend! Wahrlich, ihr habt sie unter dem Schutz Allah's genommen und der Verkehr mit ihnen wurde euch durch Allah's Worte rechtmäßig gestattet. Ihr habt auch Rechte über sie, und (zwar) dass sie niemandem erlauben sollen, auf euren Betten zu sitzen (d.h. sie nicht ins Haus herein zu lassen), den ihr nicht mögt. Aber wenn sie dies tun ,könnt ihr sie bestrafen (in rechter Weise!), aber nicht streng (bzw. hart). Ihre Rechte über euch sind, dass ihr sie mit Essen und Kleidung in einer angemessenen Weise versorgen sollt.“<sup>9</sup>*

## Zweitens:

### Die Rechte des Ehemannes über seine Ehefrau:

Die Rechte des Ehemannes über seine Frau sind unter den größten Rechten, in der Tat sind seine Rechte über sie größer als ihre Rechte über ihn, denn Allah sagt (sinngemäß):

**„...Und den (Frauen) stehen die gleichen Rechte zu wie sie (die Männer) zur gütigen Ausübung (betreffend Gehorsam und Respekt) über sie haben. Doch die Männer haben ihnen gegenüber einen Vorzug (bzgl. der Verantwortlichkeit)...“  
( Sura Al – Baqara (2) : 228 )**

Al – Dschassaas sagte: „Allah sagt uns in dieser *Aya*, dass jeder der Eheleute Rechte über den anderen hat, und dass der Ehemann ein spezielles Recht über seine Ehefrau hat, welches sie nicht über ihn hat.“

Ibn al – 'Arabi sagte: „Dieser Text sagt, dass er einigen Vorrang über sie hat, betreffend der Rechte und Pflichten der Ehe.

Diese Rechte beinhalten:

**(a) Die Pflicht zum Gehorsam:** Allah hat den Mann als *Qauwaam* (Beschützer und Unterhalter) für die Frau eingesetzt, durch Befehlen, Führen und Aufpassen auf sie, wie Hüter auf ihr Hab und Gut aufpassen, durch die Nutzung der physischen und mentalen Fähigkeiten, die Allah nur den Männern gegeben hat und den finanziellen Verpflichtungen, die Er ihnen auferlegt hat. Allah sagt (sinngemäß):

**„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben,..“ ( Sura An – Nisaa (4) : 34 )**

'Ali ibn Abi Talha sagte, überliefernd von Ibn 'Abbas: *„Männer sind die Beschützer und Unterhalter der Frauen“* – Dies bedeutet, sie sind die Schützlinge von ihnen, d.h. sie sollte ihm gehorchen in Angelegenheiten des Gehorsams, die Allah ihr auferlegt hat, und ihm gehorchen, indem sie seine Familie gut behandelt und auf seinen Besitz acht gibt. Dies war die Ansicht von Muqaatil, Al - Saddi und Al – Dahhaak. [*Tafsir Ibn Kathir* (1/492)].

**(b) Sich für den Ehemann verfügbar halten:** Eines der Rechte, die der Ehemann über seine Frau hat, ist, dass er in der Lage sein sollte, sich an ihr (physisch) zu erfreuen. Wenn er eine Frau heiratet und sie fähig ist, Verkehr zu haben, ist sie verpflichtet, sich ihm zu fügen gemäß dem (Ehe-) Vertrag, wenn er sie danach fragt. Das ist nachdem, er ihr die *Mahr* sofort gegeben hat, und ihr einige Tage gibt – 2 oder 3 Tage – wenn sie darum bittet, um sich zurecht zu finden, denn ist dies etwas, was sie braucht, und das ist nicht zu lange und ist üblich.

Wenn eine Frau ablehnt, dem Nachfragen ihres Mannes nach ehelichem Verkehr nachzukommen, dann hat sie etwas getan, was verboten (*haraam*) ist, und eine große Sünde begangen, es sei denn sie hat einen gültigen *schar'i* (legitimen) – Grund, wie z.B. Menstruation, Pflichtfasten, Krankheit usw.

Es wird überliefert, dass Abu Huraira (Möge Allah mit ihm zufrieden sein) sagte: „Der Gesandte Allah's ﷺ sagte:

*„Wenn ein Mann seine Frau in sein Bett ruft und sie dieses (grundlos) ablehnt, und er einschlüft, während er auf sie ärgerlich ist, dann werden die Engel über sie bis zum Morgen fluchen.“*<sup>10</sup>

**(c) Niemanden (in das Haus) hineinlassen, den der Ehemann nicht mag:** Eines der Rechte die der Ehemann über seine Frau hat,

ist, dass sie keinem erlauben darf, den er nicht mag, in das Haus einzutreten.

Es wird überliefert von Abu Huraira (Möge Allah mit ihm zufrieden sein), dass der Gesandte Allahs ﷺ sagte:

*„Es ist nicht erlaubt für eine Frau, (freiwillig) zu fasten ohne Erlaubnis, wenn ihr Mann anwesend ist, oder jemanden in das Haus zu lassen ohne seine Erlaubnis. Und was immer sie (als Spende) ausgibt von seinem Besitz ohne seine Einwilligung...“<sup>11</sup>*

Es wird überliefert von Sulaiman ibn 'Amr ibn al – Ahwas:

„Mein Vater erzählte mir, dass er bei der Abschiedspilgerfahrt des Propheten ﷺ (Hadschat al – Wadaa) anwesend war. Er ﷺ lobte und preiste Allah, dann predigte er eine Ansprache und sagte:

*„Behandelt die Frauen freundlich, denn sie sind Gefangene und ihr habt keine andere Macht über sie als dies, wenn sie schuldig sind der offenen Unzüchtigkeit, dann lehnt es ab, euer Bett mit ihnen zu teilen, und schlägt sie, aber nicht hart. Aber wenn sie in Gehorsamkeit zu euch zurückkehren, dann sucht keine Mittel (der Boshaft) gegen sie. Ihr habt Rechte über eure Frauen und eure Frauen haben Rechte über euch. Eure Rechte über sie sind, dass sie niemanden, den ihr nicht mögt, auf eurem Bett sitzen lassen und sie sollen niemanden, den ihr nicht mögt, in euer Haus einlassen. Ihre Rechte über euch sind, dass ihr sie versorgen und gut kleiden sollt.“<sup>12</sup>*

Es wird überliefert, dass Dschaabir sagte:

„Der Prophet ﷺ sagte:

*„Fürchtet Allah, die Frauen betreffend! Wahrlich, ihr habt sie unter dem Schutz Allah's genommen und der Verkehr mit ihnen wurde euch durch Allah's Worte rechtmäßig gestattet. Ihr habt auch Rechte über sie, (u.a.) dass sie niemandem erlauben sollen, auf euren Betten zu sitzen (d.h. sie nicht in das Haus herein zu lassen), den ihr nicht mögt. Aber wenn sie dies tun, könnt ihr sie bestrafen (einen Klaps geben), aber nicht streng (hart). Ihre Rechte über euch sind, dass ihr sie mit Essen und Kleidung in einer angemessenen Weise versorgen sollt.“<sup>13</sup>*

**(d) Das Haus nicht verlassen außer mit der Erlaubnis des Ehemannes:** Eines der Rechte des Ehemannes über seine Frau ist, dass sie nicht aus dem Haus gehen soll, außer mit seiner Erlaubnis.

Die Schafi'iten und Hanbaliten sagen: Sie hat selbst nicht das Recht, ihren kranken Vater zu besuchen, ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes, und er hat das Recht, sie davon abzuhalten... da der Gehorsam dem Ehemann gegenüber Pflicht ist, und es nicht erlaubt ist, eine verpflichtende Handlung zu vernachlässigen für etwas, was keine Pflicht ist.

**(e) Disziplin:** Der Ehemann hat das Recht, seine Ehefrau zu disziplinieren, wenn sie ihm nicht gehorcht in einer guten Angelegenheit, jedoch nicht, wenn sie ihm in einer Sünde nicht gehorcht, denn Allah hat das Disziplinieren der Frauen (in einem bestimmten Fall) vorgeschrieben, indem man sie (indem man sie vorerst ermahnt und dann) im Bett meidet, und sie (sanft) schlägt, wenn sie nicht gehorchen.

Die Hanafiten erwähnen 4 Situationen, in denen es dem Ehemann erlaubt ist seine Frau durch (leichtes) Schlagen zu disziplinieren. Sie lauten:

- Sich nicht zu schmücken, wenn er es will.
- Seinem Ruf, zu Bett zu kommen, nicht zu antworten, wenn sie *tahir* (rituell rein, z.B. nicht menstruierend) ist.
- Wenn sie nicht betet (oder andere große Sünden offensichtlich ausführt).
- Wenn sie aus dem Haus geht ohne seine Erlaubnis.

Der Beweis, dass es erlaubt ist, seine Frau zu disziplinieren, enthalten die *Ayaat* (welche bedeuten):

**„...Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie (zuerst !!!), meidet sie im Ehebett (als nächstes) und (zuletzt) schlägt sie (leicht)!...“ ( Sura An – Nisaa (4) : 34 )**

**„O ihr, die ihr den *Iman* verinnerlicht, rettet euch und die Euren vor einem Feuer, dessen Brennstoff Menschen und Steine sind,...“ ( Sura At – Tahrim (66) : 6 )**

Ibn Kathir sagte:

„Qataada sagte: ‚Ihr solltet ihnen befehlen Allah zu gehorchen und ihnen verbieten Allah gegenüber ungehorsam zu sein; ihr solltet sie leiten gemäß dem Befehl Allah’s, und sie anweisen den Befehlen Allah’s zu folgen, und ihnen helfen dies zu tun. Wenn ihr irgendeine Tat des Ungehorsams gegenüber Allah seht stoppt sie es zu tun und tadelt sie dafür.‘

Dies war auch die Ansicht von Al – Dahhaak und Muqaatil: dass es die Pflicht des *Muslim*’s ist seine Familie zu lehren, einschließlich seiner Verwandten und Sklaven, in dem was Allah ihnen auferlegt hat und dass was Er ihnen verboten hat.“

*Tafsir Ibn Kathir* (4/392)

**(f) Die Frau dient ihrem Ehemann:** Es gibt einen großen Beweis (*Dalil*) dafür, einiges von dem, was schon oben erwähnt wurde.

Scheich ul – Islaam Ibn Taimiya sagte:

„Sie ist verpflichtet, ihrem Ehemann zu dienen, gemäß dem, was angemessen ist unter Leuten von ähnlichem Stand. Das variiert gemäß den Umständen: die Art in der eine Beduinenfrau ihrem Ehemann dient wird nicht die Art eines Stadtbewohners sein, und die Art einer starken Frau wird nicht die Art einer schwachen Frau sein.“

*Al – Fataawa al – Kubraa* (4/561)

**(g) Sich ihm zu unterwerfen:** Wenn die Bedingungen des Ehevertrages einmal erfüllt wurden und er gültig ist, dann ist die Frau verpflichtet, sich ihm zu unterwerfen und ihm zu erlauben, an ihr (körperlich) Gefallen zu finden, da – wenn der Vertrag vollständig ist – es ihm erlaubt ist im Gegenzug an ihr Gefallen zu finden, wobei die Frau zu einem Ausgleich berechtigt ist, welcher die *Mahr* (Brautgabe) ist.

**(h) Die Frau sollte ihren Ehemann in einer guten Art behandeln:** Denn Allah sagt (sinngemäß):

„...Und den (Frauen) stehen die gleichen Rechte (Ausgaben) zu wie sie (die Männer) zur gütigen Ausübung (Gehorsam und Respekt betreffend) über sie haben...“

**( Sura Al – Baqara (2) : 228 )**

Al – Qurtubi sagte:

„Es wurde auch von ihm -Ibn 'Abbas- berichtet, dass dies bedeutet: ‚Sie haben das Recht auf eine gute Gefährtschaft und freundliche und vernünftige Behandlung von ihren Ehemännern, genauso wie sie verpflichtet sind, den Befehlen ihrer Ehemänner zu gehorchen.‘

Und es wurde gesagt, dass sie das Recht haben, dass ihr Ehemann ihnen keinen Schaden zufügt, und ihre Ehemänner haben ein ähnliches Recht über sie. Dies war die Ansicht von At – Tabari.

Ibn Zayd sagte: „Ihr solltet Allah fürchten sie betreffend, genau wie sie Allah fürchten sollen, euch betreffend.“

Die Bedeutungen sind ähnlich, und die *Ayaat* beinhalten all dies bzgl. der Rechte und Pflichten der Ehe.“

*Tafsir Al – Qurtubi (3/123-124)*

Und Allah weiß es am besten.

**Scheich Muhammad Salih al – Munadschid**

<sup>1</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 5049) und Muslim (Nr. 1714).

<sup>2</sup> Überliefert bei Muslim (Nr. 1218).

<sup>3</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 3153) und Muslim (Nr. 1468).

<sup>4</sup> *Dschanaaba* ist eine rituelle Unreinheit die durch Geschlechtsverkehr, Samenerguß oder einem feuchten Traum zustande kommt.

<sup>5</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 316) und Muslim (Nr. 296).

<sup>6</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 443) und Muslim (Nr. 892).

<sup>7</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 1068).

<sup>8</sup> Überliefert bei Ibn Madscha (Nr. 2340).

<sup>9</sup> Überliefert bei Muslim (Nr. 1218).

<sup>10</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 3065) und Muslim (Nr. 1436).

<sup>11</sup> Überliefert bei Al – Buchari (Nr. 4899) und Muslim (Nr. 1026).

<sup>12</sup> Überliefert bei At – Tirmidhi (Nr. 1163), er sagte, dass dies ein *sahih hassan* (authentisches & gutes) *Hadith* ist. Auch bei Ibn Madscha (Nr. 1851) überliefert.

<sup>13</sup> Überliefert bei Muslim (Nr. 1218).